

ECHA-19-B-03-DE

Informationsanforderungen für Mitteilungen an Giftnotrufzentralen

Unternehmen, die gefährliche Gemische in Verkehr bringen, müssen den von den Mitgliedstaaten benannten Stellen Informationen über diese Gemische vorlegen. Giftnotrufzentralen nutzen diese Informationen, um im Notfall medizinische Beratung bereitzustellen.

Die Mitteilungsanforderung gilt ab dem 1. Januar 2020. Sie basiert auf Anhang VIII der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP).

WER IST ZU EINER SOLCHEN MITTEILUNG VERPFLICHTET?

Importeure und nachgeschaltete Anwender, die Gemische in Verkehr bringen, die aufgrund der von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefahren oder physikalischen Gefahren als gefährlich eingestuft wurden, sind verpflichtet, solche Mitteilungen vorzulegen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf Gemische für die Verwendung durch Verbraucher, Gemische für die gewerbliche Verwendung und Gemische für die industrielle Verwendung.

WELCHES FORMAT IST ZU VERWENDEN?

Unternehmen müssen die erforderlichen Informationen unter Verwendung der einheitlichen **Mitteilung an Giftnotrufzentralen** (Poison Centres Notification, PCN) bereitstellen. Dabei handelt es sich um ein XML-basiertes Format, das mit IUCLID kompatibel ist.

WELCHE INFORMATIONEN SIND ERFORDERLICH?

Alle Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verlangen denselben Satz an Informationen.

Kontaktinformationen – Name, vollständige Anschrift, Telefonnummer

und E-Mail-Adresse des Importeurs oder des nachgeschalteten Anwenders, der die Mitteilung einreicht.

Handelsname oder Namen des Gemischs – Sofern zutreffend, ebenfalls Markennamen und abweichende Namen, die auf dem Kennzeichnungsetikett erscheinen.

Art und Größe der Verpackung – Die Verpackung, in der das Gemisch für die Verwendung durch Verbraucher oder die gewerbliche Verwendung in Verkehr gebracht wird. Bei der Art des Behältnisses kann es sich zum Beispiel um eine „Flasche“, eine „Schachtel“ oder eine „Sprühdose“ handeln. Die Größe ist als Nennmenge oder Verpackungsgewicht anzugeben.

Produktkategorie – Die Kategorie gemäß dem einheitlichen **Europäischen Produktkategorisierungssystem (EuPCS)**. Die ausgewählte Kategorie muss der hauptsächlich bestimmungsgemäßen Verwendung des Produkts entsprechen – dies könnte beispielsweise „Düngemittel“, „Waschmittel“ oder „Luftbehandlungsprodukt“ sein.

Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier, UFI) – Der mithilfe des UFI-Generators erzeugte Code, zum Beispiel J200-U0CW-500A-Q2DA, muss auf dem Kennzeichnungsetikett oder der Verpackung

des Produkts angebracht und in der Mitteilung enthalten sein.

Gefahrenmerkmale – Die Einstufungen des Gemischs in Bezug auf Gesundheitsgefahren und physikalische Gefahren.

Die folgenden **Kennzeichnungselemente** müssen ebenfalls angegeben werden:

- Gefahrenpiktogramme
- Signalwort
- Gefahrenhinweise
- ergänzende Gefahrenmerkmale
- Sicherheitshinweise.

Toxikologische Angaben – Beschreiben die Art und Weise der möglichen Exposition einer Person gegenüber dem Gemisch, wie Inhalation, Verschlucken, Haut- oder Augenkontakt. Hierbei werden die durch die Exposition bedingten lang- und kurzfristigen Wirkungen und Symptome angegeben. Die Angaben zu den toxikologischen Wirkungen des Gemischs sind dieselben, die in Abschnitt 11 des Sicherheitsdatenblatts verlangt werden.

Angaben zu den physikalisch-chemischen Eigenschaften – Zum Beispiel der Aggregatzustand, die Farbe und der pH-Wert des Gemischs.

Vollständige Angaben zur Zusammensetzung des Gemischs – Decken sämtliche Bestandteile des Gemischs sowie ihre Konzentrationen und Einstufung ab. Bei den Bestandteilen kann es sich um Stoffe oder

um Gemische in Gemischen (MIM) handeln. Für die Identifizierung der Bestandteile und die Meldung ihrer Konzentrationen gelten spezielle Regelungen.

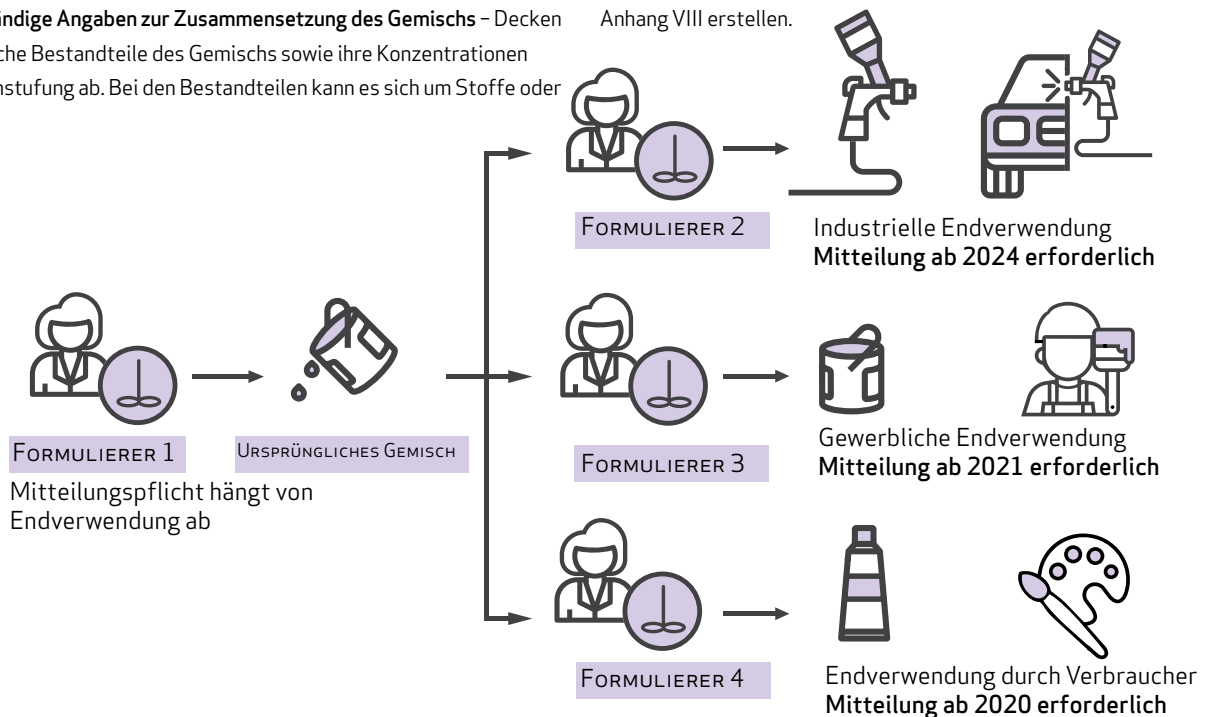
AB WANN GILT DIE MITTEILUNGSPFLICHT?

Das Datum des Inkrafttretens der Mitteilungspflicht hängt von der Endverwendung des Gemischs ab.

- Gemische für die Verwendung durch Verbraucher: **1. Januar 2020**.
- Gemische für die gewerbliche Verwendung: **1. Januar 2021**.
- Gemische für die industrielle Verwendung: **1. Januar 2024**.

Sofern ein Gemisch mehr als eine der vorstehend genannten Verwendungen aufweist – sei es durch direkte Verwendung oder durch das Vorhandensein in einem Produkt, das weiter unten in der Lieferkette hergestellt wird –, gilt **das früheste Datum**. Vor dem entsprechenden Anwendbarkeitsdatum unterliegt das Gemisch weiterhin bestehenden nationalen Informationsanforderungen.

Wurden gemäß nationalen Rechtsvorschriften bereits Mitteilungen für Gemische eingereicht, behalten diese bis zum **1. Januar 2025** ihre Gültigkeit. Tritt vor diesem Datum in Bezug auf das Gemisch eine Änderung ein, müssen Unternehmen gegebenenfalls eine Mitteilung auf der Grundlage der neuen Informationsanforderungen gemäß Anhang VIII erstellen.



Gemische ausschließlich für die Verwendung an Industriestandorten – Die Option für eine verkürzte Mitteilung ermöglicht es, sich bei den Angaben zur Zusammensetzung des Gemischs auf die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen zu beschränken, sofern eine Telefonnummer angegeben wurde, die einen **schnellen Zugriff auf die vollständigen Informationen zu dem Gemisch** gewährleistet. Diese Nummer muss für die Giftnotrufzentralen rund um die Uhr erreichbar sein.

WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Hinweise, hilfreiche Materialien und Tools finden Sie auf der Website der ECHA zu Giftnotrufzentralen:

» <https://poisoncentres.echa.europa.eu/de/home>